

# Badegewässerprofil

Böndlsee, Goldegg



# Badegewässerprofil

**Böndlsee, Goldegg**

AT3220001000070010

erstellt gemäß Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012

und Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013

Erstellung:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und  
Amt der Salzburger Landesregierung

In Kooperation mit:

 **Bundesministerium**  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**umweltbundesamt<sup>U</sup>**  
PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT



Erscheinungsjahr 2023

## Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
<https://www.sozialministerium.at/>

Für den Inhalt verantwortlich:

SC DDr.<sup>in</sup> Meinhild Hausreither, Sektion VI – Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik

Titelbild: Böndlsee, Goldegg

© Amt der Salzburger Landesregierung

Erscheinungsjahr 2023

Diese Publikation ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter <https://www.sozialministerium.at/> als Download erhältlich.

|      |                                                                                                                                                                                     |    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1    | Allgemeine Beschreibung des Badegewässers.....                                                                                                                                      | 6  |
| 1.1  | Badegewässer ID .....                                                                                                                                                               | 6  |
| 1.2  | Badegewässer Name .....                                                                                                                                                             | 6  |
| 1.3  | Badegewässer Kurzname.....                                                                                                                                                          | 6  |
| 1.4  | Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden.....                                                                                                                       | 6  |
| 1.5  | Allgemeines zum Badegewässer .....                                                                                                                                                  | 6  |
| 1.6  | Name der zuständigen Behörde .....                                                                                                                                                  | 6  |
| 1.7  | Kontaktinformationen für die zuständige Behörde.....                                                                                                                                | 6  |
| 1.8  | Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils .....                                                                                                                                 | 6  |
| 1.9  | Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils .....                                                                                                                                | 6  |
| 1.10 | Gründe für die Aktualisierung .....                                                                                                                                                 | 6  |
| 1.11 | Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat? .....                                                                                                            | 6  |
| 1.12 | Mitgliedsstaat .....                                                                                                                                                                | 7  |
| 1.13 | Bundesland .....                                                                                                                                                                    | 7  |
| 1.14 | Politischer Bezirk .....                                                                                                                                                            | 7  |
| 1.15 | Gemeinde .....                                                                                                                                                                      | 7  |
| 1.16 | Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers.....                                                                                                                        | 7  |
| 1.17 | Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat .....                                                                                                                                      | 7  |
| 1.18 | Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, „Badestelle“) .....                                                                                                              | 7  |
| 2    | Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des<br>Badegewässers: .....                                                                      | 7  |
| 2.1  | Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone).....                                                                                                                                | 7  |
| 2.2  | Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone) .....                                                                                                                                | 8  |
| 2.3  | Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie.....                                                                                                                                      | 8  |
| 2.4  | Mittlere Tiefe des Badegewässers.....                                                                                                                                               | 8  |
| 2.5  | Maximale Tiefe des Badegewässers.....                                                                                                                                               | 8  |
| 2.6  | Duschen, Toiletten.....                                                                                                                                                             | 8  |
| 2.7  | Abfallentsorgung .....                                                                                                                                                              | 8  |
| 2.8  | Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer .....                                                                                                       | 8  |
| 2.9  | Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer .....                                                                                                                                    | 8  |
| 2.10 | Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison .....                                                                                                           | 9  |
| 2.11 | Sonstiges.....                                                                                                                                                                      | 9  |
| 2.12 | Einflussbereich des Badegewässers .....                                                                                                                                             | 9  |
| 2.13 | Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets .....                                                                                                                               | 9  |
| 2.14 | Code der Flussgebietseinheit .....                                                                                                                                                  | 9  |
| 2.15 | Name der Flussgebietseinheit .....                                                                                                                                                  | 9  |
| 2.16 | Code des Planungsraums.....                                                                                                                                                         | 9  |
| 2.17 | Name des Planungsraums .....                                                                                                                                                        | 9  |
| 2.18 | Code des Oberflächenwasserkörpers.....                                                                                                                                              | 9  |
| 2.19 | Name des Oberflächenwasserkörpers .....                                                                                                                                             | 10 |
| 2.20 | Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt .....                                                                                          | 10 |
| 2.21 | Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer<br>liegt                                                                                   | 10 |
| 2.22 | Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw.<br>Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können..... | 10 |
| 2.23 | Wassererneuerungszeit des Sees .....                                                                                                                                                | 10 |
| 2.24 | Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen .....                                                                                                                                 | 10 |
| 2.25 | Wassertemperatur .....                                                                                                                                                              | 10 |
| 2.26 | Lagekarte des Badegewässers.....                                                                                                                                                    | 11 |
| 3    | Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der<br>Badenden beeinträchtigen können.....                                                  | 12 |
| 3.1  | Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre.....                                                                                                                  | 12 |
| 3.2  | Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der<br>Leitwerte bzw. der Grenzwerte.....                                                          | 12 |

|     |                                                                                                                                                                                                      |    |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.3 | Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers .....                                                                                                                                              | 12 |
| 3.4 | Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers .....                                                                                                                                           | 13 |
| 3.5 | Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können .....                                                                                        | 14 |
| 3.6 | Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers.....                                                                                 | 14 |
| 3.7 | Kartendarstellungen .....                                                                                                                                                                            | 15 |
| 4   | Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton .....                                                                                           | 17 |
| 4.1 | Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen .....                                                                  | 17 |
| 4.2 | Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen .....                                                                                                                   | 17 |
| 5   | Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht .....                                                        | 17 |
| 5.1 | Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung .....                                                                                                           | 17 |
| 5.2 | Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen ..... | 17 |
| 5.3 | Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme.....                | 18 |
| 6   | Quellen und Literatur .....                                                                                                                                                                          | 19 |
| 7   | Rechtsnormen und Leitlinien .....                                                                                                                                                                    | 19 |

# 1 Allgemeine Beschreibung des Badegewässers

## 1.1 Badegewässer ID

AT3220001000070010

## 1.2 Badegewässer Name

Böndlsee, Goldegg

## 1.3 Badegewässer Kurzname

Böndlsee

## 1.4 Verantwortlichkeiten von nationalen und lokalen Behörden

**Landeshauptmann:** Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Badegewässer;

**Bezirksverwaltungsbehörde:** Überwachung der Qualität der Badegewässer; Verhängung eines Badeverbots.

## 1.5 Allgemeines zum Badegewässer

Der Böndlsee ist ein natürliches Gewässer auf einer Anhöhe an der orografisch linken Seite des Salzachtals unweit der Mündung des Dientenbachs. Der See besitzt eine Gesamtfläche von 1,7 ha und befindet sich auf einer Seehöhe von 845 m.ü.A. Der Böndlsee ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wird auf einer Seite von einem Moor begrenzt. Er liegt im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes Böndlsee.

## 1.6 Name der zuständigen Behörde

Bezirkshauptmannschaft (BH) Sankt Johann im Pongau

## 1.7 Kontaktinformationen für die zuständige Behörde

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Tel. 06412 / 6101

Fax 06412 / 6101-6219

e-mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

## 1.8 Letzte Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die letzte Aktualisierung erfolgte 2023.

## 1.9 Nächste Aktualisierung des Badegewässerprofils

Die nächste Aktualisierung erfolgt gemäß Badegewässerverordnung.

## 1.10 Gründe für die Aktualisierung

-

## 1.11 Betrieb des Badestrands beim Badegewässer: öffentlich oder privat?

Gewässer, Grundbesitzer: ÖBF

Land, 2 private Grundbesitzer

a) Eva Pronebner, Mitterstein 6, 5622 Goldegg, Tel.: +43 (0) 6416 7278, E-Mail: [gasthaus@seebichl.at](mailto:gasthaus@seebichl.at), <http://www.seebichl.at/>

b) Johann Kößer, Hotel Seeblick, Mitterstein 2, 5622 Goldegg, Telefon 06416 / 7312, [www.hotelseeblick.at](http://www.hotelseeblick.at)

## 1.12 Mitgliedsstaat

Österreich

## 1.13 Bundesland

Salzburg

## 1.14 Politischer Bezirk

Sankt Johann im Pongau

## 1.15 Gemeinde

Goldegg

## 1.16 Name des Flusses, Sees, Übergangs- oder Küstengewässers

Böndlsee

## 1.17 Lage des Badegewässers im Mitgliedsstaat



## 1.18 Die Lage der Überwachungsstelle (Probenahmestelle, „Badestelle“)

Koordinaten der Probenahmestelle im Bezugssystem ETRS89:

| Länge         | Breite        |
|---------------|---------------|
| 13,0425097002 | 47,3146288193 |

In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich wird auch als 'Badezone' bezeichnet.

## 2 Beschreibung der physikalischen, geographischen und hydrologischen Charakteristika des Badegewässers:

### 2.1 Beschreibung des Badestrands (landseitige Zone)

- ☐ schlammig, sumpfig
- ☐ sandig, kiesig
- ☐ steinig

☒ grasbewachsen

☒ natürlich

☐ halb natürlich

☐ künstlich

☐ erheblich verändert

Liegewiese mit vereinzeltem Baumbestand.

## 2.2 Beschreibung der Uferzone (wasserseitige Zone)

☐ schlammig

☒ Sand, Kies

☐ Steine

☐ natürlich

☒ halb natürlich

☐ künstlich

☐ erheblich verändert

Sprungturm und einige Stege.

## 2.3 Länge der zum Baden verfügbaren Uferlinie

Die Länge der verfügbaren Uferlinie beträgt ca. 170 m.

Mit Verordnung der BH St. Johann im Pongau wurden zur Bewahrung der Laichschonstätten der Fische, Nutzungsbeschränkungen, u.a. auch Badeverbote für zwei bestimmte Abschnitte im nördlichen und östlichen Bereich der Uferlinie verordnet (siehe Luftbilder) sowie die Verpflichtung der Badegäste, dass ein Baden nur nach vorheriger Körperreinigung erlaubt.

## 2.4 Mittlere Tiefe des Badegewässers

Die mittlere Tiefe beträgt ca. 4,3 m.

## 2.5 Maximale Tiefe des Badegewässers

Die maximale Tiefe beträgt ca. 8,6 m.

## 2.6 Duschen, Toiletten

Duschen und Toiletten sind vorhanden

## 2.7 Abfallentsorgung

Abfallentsorgung ist vorhanden

## 2.8 Verbot oder Erlaubnis von Hunden und anderen Haustieren am Badegewässer

Hunde sind nicht erlaubt

## 2.9 Andere Freizeitaktivitäten am Badegewässer

Neben dem Badebetrieb findet am Böndlsee noch Angelfischerei statt. Es besteht ein Schlauchbootverleih.

## 2.10 Maximale tägliche Zahl der Badegäste an einem Tag in der Hochsaison

Die maximale Zahl der Badegäste liegt bei ca. 700.

## 2.11 Sonstiges

## 2.12 Einflussbereich des Badegewässers

Das hydrologische Einzugsgebiet des Badegewässers besitzt eine Gesamtfläche von 1,03 km<sup>2</sup> und befindet sich auf einer Seehöhe zwischen 863 und 1361m. Aufgrund der eher geringen Gesamtfläche wird das gesamte Einzugsgebiet als Einflussbereich des Badegewässers betrachtet.

## 2.13 Hydrologische Charakteristik des Einzugsgebiets

(Quellen: [5])

Im Einzugsgebiet selbst befinden sich keine Niederschlagsmessstellen. In der näheren Umgebung sind jedoch die Folgenden vorhanden:

| Messgerät  | HZB Nr. | Bezeichnung                 | errichtet | aufgelassen |
|------------|---------|-----------------------------|-----------|-------------|
| Ombrometer | 103663  | Goldegg / Salzach           | 1951      | nein        |
| Ombrometer | 103665  | Klammstein / Gasteiner Ache | 1971      | nein        |

Über die Expertenapplikation <http://ehyd.gv.at/> können mittels Selektion der soeben genannten Messstellen weitere Messstellen (z.B. auch für Lufttemperatur) identifiziert und auch ausgewertet werden.

## 2.14 Code der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

AT1000

## 2.15 Name der Flussgebietseinheit

(Quellen: [1], [7])

Donau

## 2.16 Code des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

AT1100

## 2.17 Name des Planungsraums

(Quellen: [1], [7])

Donau bis Jochenstein

## 2.18 Code des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

## 2.19 Name des Oberflächenwasserkörpers

(Quellen: [1], [7])

Das Badegewässer ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL.

## 2.20 Typologische Beschreibung des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Bööndlsee ist zwar nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL, eine Charakterisierung aufgrund einiger typologischer Parameter ist dennoch möglich. Der Badesee liegt in der Bioregion unvergletscherte Zentralalpen und ist somit Teil der Ökoregion Alpen.

## 2.21 Ökologischer und chemischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers in dem das Badegewässer liegt

(Quellen: [1], [7])

Der Bööndlsee ist nicht Teil eines Oberflächenwasserkörpers gemäß WRRL, daher ist eine Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL nicht möglich.

## 2.22 Ökologischer und chemischer Zustand anderer Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers die eine Quelle für Verschmutzungen sein können

(Quellen: [1], [7])

Sämtliche im Einzugsgebiet befindlichen Oberflächengewässer bilden keine Wasserkörper im Sinne der WRRL und stehen darüber hinaus in keiner zufließenden Verbindung zum Badegewässer. Eine Bewertung gemäß WRRL ist somit nicht möglich.

## 2.23 Wassererneuerungszeit des Sees

(Quellen: [1])

Die Wassererneuerungszeit ist unbekannt.

## 2.24 Tägliche künstliche Wasserspiegelschwankungen

Am gegenständlichen Badegewässer treten keine täglichen, künstlichen Wasserspiegelschwankungen auf.

## 2.25 Wassertemperatur

Oberflächenwassertemperaturen (30 cm Tiefe) der im Zuge der zumindest 5 mal während der Badesaison durchgeführten Untersuchungen vor Ort der Jahre 2006 bis 2010

| Zeitraum           | arithmetischer Mittelwert | Minimum | Maximum |
|--------------------|---------------------------|---------|---------|
| erste Juni Hälfte  | 18,4°C                    | 13,9°C  | 24,2°C  |
| zweite Juni Hälfte | 20,5°C                    | 18,5°C  | 23,4°C  |

|                     |        |        |        |
|---------------------|--------|--------|--------|
| erste Juli Hälfte   | 22,2°C | 20,1°C | 24,2°C |
| zweite Juli Hälfte  | 21,8°C | 19,9°C | 24,0°C |
| erste August Hälfte | 20,6°C | 19,2°C | 21,7°C |

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

## 2.26 Lagekarte des Badegewässers

Die nachstehende Lagekarte zeigt das Badegewässer sowie die Probenahmestelle (+) im Maßstab 1:10000. In Österreich erfolgt die Probenahme grundsätzlich im Bereich mit der größten Dichte an badenden Personen. Dieser Bereich umfasst hier das gesamte Badegewässer.



(Quellen: [6])



### 3 Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungen die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können

#### 3.1 Mikrobiologische Badegewässerqualität der vergangenen 5 Jahre

| 2018         | 2019         | 2020         | 2021         | 2022         |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ★★★★<br>★★★★ | ★★★★<br>★★★★ | ★★★★<br>★★★★ | ★★★★<br>★★★★ | ★★★★<br>★★★★ |



★★★★ Ausgezeichnet  
 ★★★ Gut  
 ★ Ausreichend  
 - Mangelhaft



Baden verboten

#### 3.2 Beschreibung möglicher Korrelationen und Regelmäßigkeiten bei der Überschreitung der Leitwerte bzw. der Grenzwerte

Solche Zusammenhänge sind nicht bekannt.

#### 3.3 Punktquellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [1], [4])

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen (kommunale Einleiter mit mehr als 2000 Einwohnerwerten (EW) oder industrielle Einleiter) die das Badegewässer beeinträchtigen könnten. Einleitungen von Anlagen mit weniger als 2000 EW sind ebenfalls nicht vorhanden.

### 3.4 Diffuse Quellen im Einflussbereich des Badegewässers

(Quellen: [3])

Die Verteilung der Landnutzung im Einflussbereich des Badegewässers ist die folgende (Auswertung nach CORINE Landcover Level 1):

| Bebaute Flächen | Feuchtfächen | Landwirtschaft | Wälder und naturnahe Flächen | Wasserflächen |
|-----------------|--------------|----------------|------------------------------|---------------|
| 0%              | 0%           | 44,2%          | 55,8%                        | 0%            |

Im unmittelbar an das Badegewässer angrenzenden Bereich dominieren die Nutzungen Wälder und naturnahe Flächen sowie Landwirtschaft.

Die landwirtschaftlichen Flächen könnten (z.B. bei Nutzung zur Viehbeweidung oder als Anbauflächen) Quellen für mikrobiologische Verschmutzungen des Badegewässers sein. Viehbeweidung bringt direkte Fäkalauscheidungen mit sich, Ackerflächen werden möglicherweise mit tierischen Ausscheidungen gedüngt. Zu Belastungen kommt es hier vor allem im Zuge von starken Regenfällen.

Von Wäldern und naturnahen Flächen könnten (ebenfalls im Zuge von Niederschlagsereignissen) hygienisch relevante Keime in Gewässer eingetragen werden. Solche Keime können natürlicherweise in Böden vorkommen und etwa auch von Säugetieren (z.B. Wildtieren) ausgeschieden werden.

Im unmittelbaren Einzugsgebiet des Bördlsee innerhalb der ausgewiesenen Grenzen ist die Aufbringung von Düngestoffen wie Gülle, Jauche, Klärschlamm, Stallmist, Mineraldünger und Kompost unbeschadet der sich aus sonstigen Vorschriften ergebenden Verbote jedenfalls untersagt.



### **3.5 Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein können**

Im Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine weiteren Oberflächenwasserkörper oder sonstige Oberflächengewässer die einen Einfluss auf das Badegewässer ausüben könnten.

### **3.6 Bewertung der Verschmutzungsursachen hinsichtlich ihrer potenziellen Effekte auf die Qualität des Badegewässers**

**Punktquellen:**

Im Einflussbereich des Badegewässers befinden sich keine Punktquellen im Sinne von Einleitungen aus Kläranlagen. Eine Beeinflussung aus solchen Quellen kann daher ausgeschlossen werden.

**Diffuse Quellen:**

Mikrobiologische Verschmutzungen aus diffusen Quellen sind aufgrund der Beschaffenheit des Einzugsgebiets (Landwirtschaft und Bewaldung) grundsätzlich möglich. Die Bewertungshistorie des Badegewässers deutet kaum auf Einträge dieser Art hin.

**Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet:**

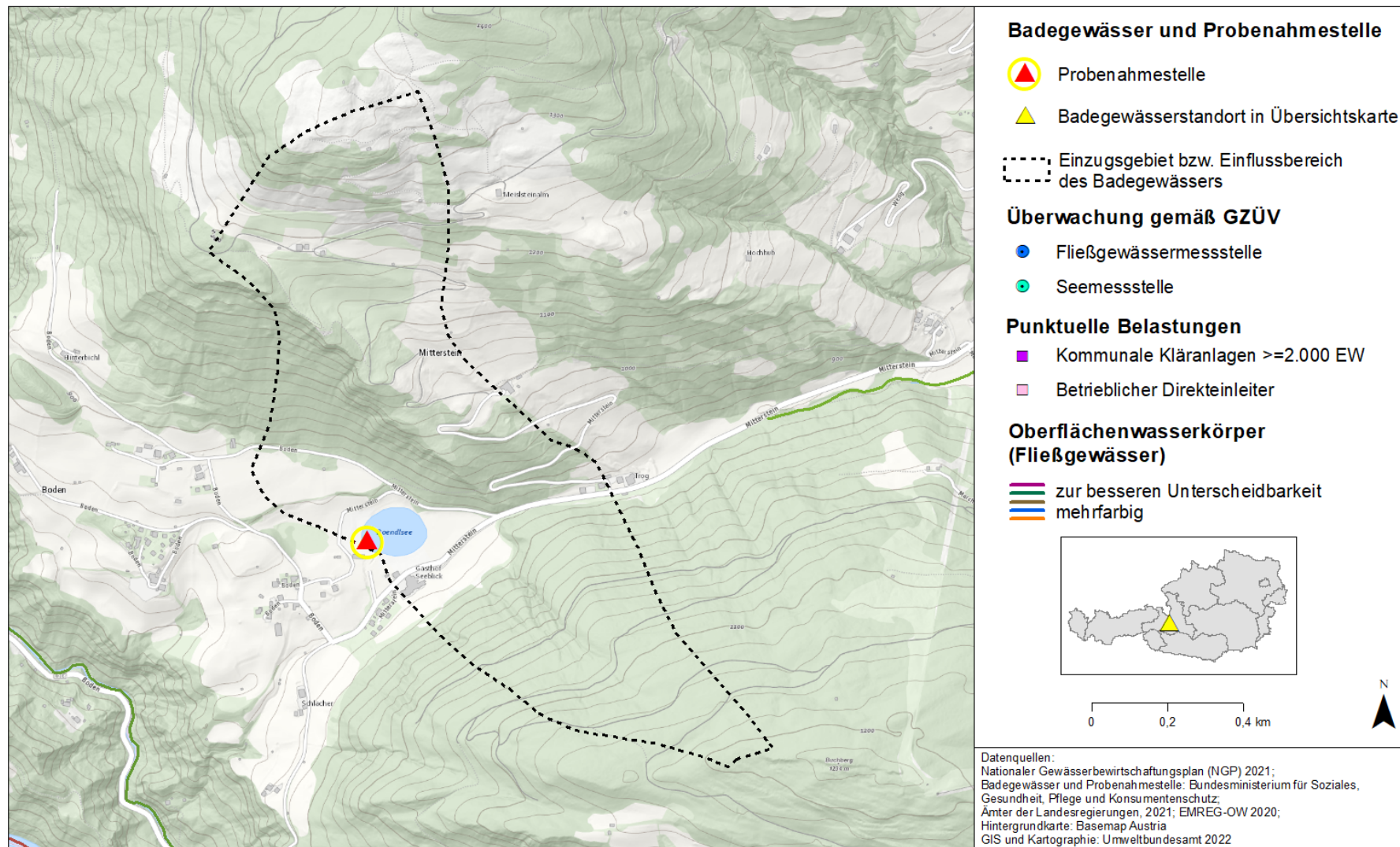
Im Einflussbereich des Badegewässers wurden (wie bereits festgestellt) keine Oberflächenwasserkörper oder zufließende Oberflächengewässer identifiziert.

### 3.7 Kartendarstellungen

Physikalische, geographische und hydrologische Eigenschaften sowie Eigenschaften zur Ermittlung und Bewertung der Verschmutzungsursachen sind nachfolgend in 2 Karten dargestellt. Die nun folgende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen und Wasserkörper.

#### **Badegewässer Böndlsee, Goldegg AT3220001000070010**

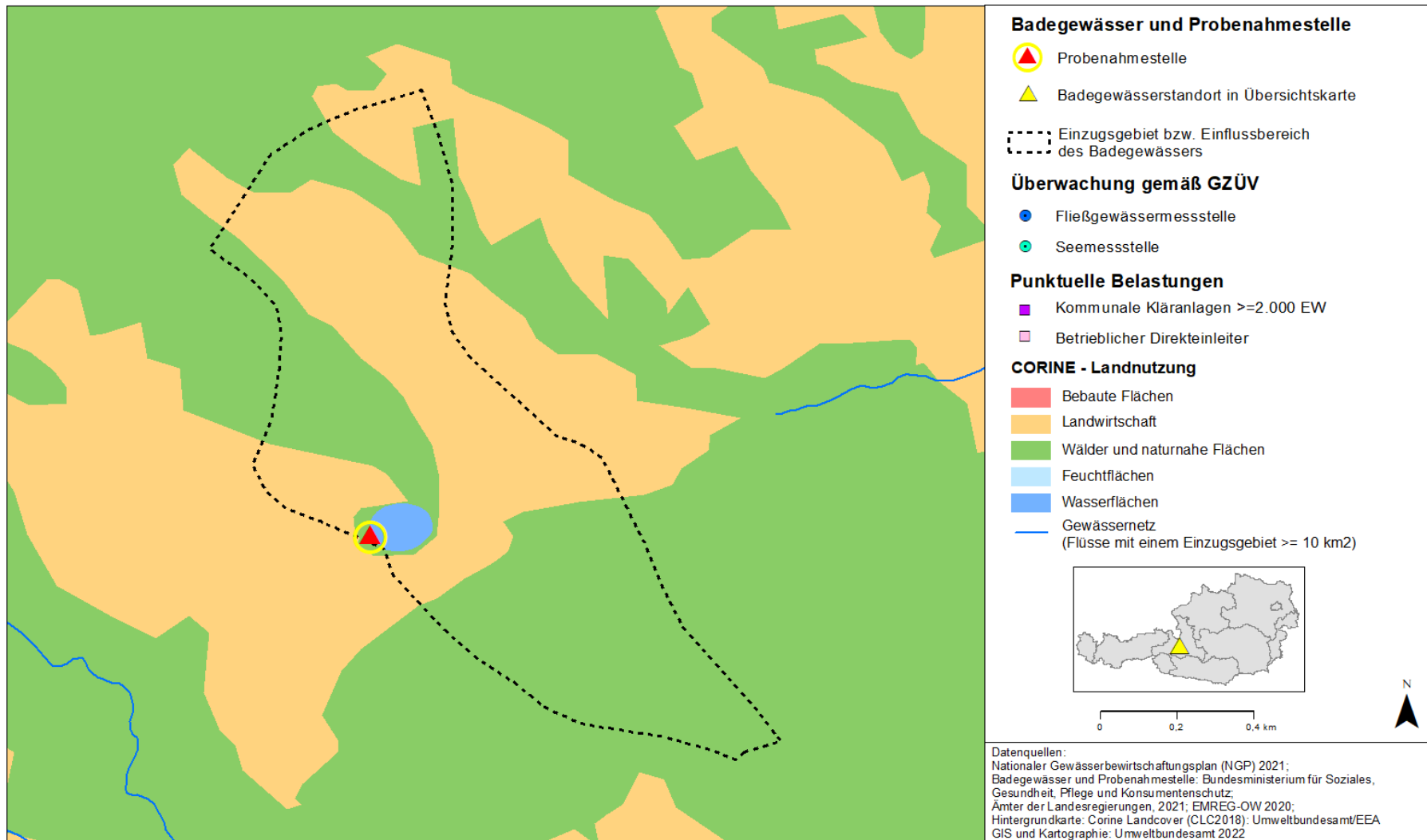
Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Oberflächenwasserkörper, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)



Die nachstehende Karte zeigt Einzugsgebiet bzw. Einflussbereich, Probenahmestelle, Punktquellen, Oberflächengewässer und Landnutzung.

## Badegewässer Böndlsee, Goldegg AT3220001000070010

Probenahmestelle, Einzugsgebiet/Einflussbereich, Landnutzung, Messnetz und Punktquellen (Einleitepunkte verortet auf Fließgewässer)



## **4 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien, Makroalgen und (marinem) Phytoplankton**

### **4.1 Daten zu Nährstoffen und anderen relevanten limnologischen Parametern, sowie zum Auftreten von Cyanobakterien bzw. Makroalgen**

Probenahme während der Badesaison 2010, einmalig in bis zu drei Tiefenstufen als arithmetischer Mittelwert:

| Parameter              | Messwerte in mg/l |
|------------------------|-------------------|
| Ammonium-N             | 0,012             |
| Nitrat-N               | 0,250             |
| P-gesamt (filtriert)   | 0,0021            |
| P-gesamt (unfiltriert) | 0,0170            |

Datenquelle: Land Salzburg, Gewässerschutz

Massenentwicklungen von Cyanobakterien bzw. Makroalgen wurden in den Jahren 2006 bis 2010 nicht beobachtet.

### **4.2 Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien bzw. Makroalgen**

Das Gewässer ist limnologisch als meso-eutroph einzustufen. Die Gefahr einer Massenvermehrung von Cyanobakterien ist nicht gegeben.

## **5 Falls die Bewertung der Verschmutzungsursachen zeigt, dass die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung (weniger als 72 Stunden) besteht**

### **5.1 Voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung**

Es besteht keine Anfälligkeit für kurzzeitige Verschmutzungen.

### **5.2 Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen**

Unfallbedingte Verschmutzungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Im Anlassfall werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Allenfalls Verständigung der Gewässeraufsicht des Landes Salzburg zwecks Beurteilung sowie Probenahme / Analyse. Soweit ein Verdacht auf hygienisch relevante Verschmutzungen vorliegt, erfolgt nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion Salzburg die Probenahme durch die AGES Salzburg, mit u.U. Verhängung eines Badeverbotes durch die Bezirksverwaltungsbehörde sowie allenfalls weitergehende Recherchen zur Ursachenklärung.

Die Freigabe erfolgt erst bei Wiederherstellung einer hygienisch einwandfreien Situation.

### **5.3 Während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme**

Im Falle der Überschreitung mikrobiologischer Grenzwerte erfolgt eine neuerliche Probenahme (Nachkontrolle) durch die AGES Salzburg. Soweit diese ebenfalls eine Grenzwertverletzung zeigt, erfolgt nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion Salzburg unter Umständen die Verhängung eines Badeverbotes durch die Bezirksverwaltungsbehörde sowie weitergehende Recherchen zur Ursachenklärung.

Die Freigabe erfolgt erst bei Wiederherstellung einer hygienisch einwandfreien Situation.

## 6 Quellen und Literatur

[1] Wasserinformationssystem Austria – WISA (Datenstand 2021). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. <https://wisa.bml.gv.at/>

[2] Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBl. II Nr. 479/2006, idgF. durch das BML, Abteilung I/2 Nationale und internationale Wasserwirtschaft und die Ämter der Landesregierungen sowie zusätzliche Erhebungen der Ämter der Landesregierungen gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBl. Nr. 215/1959 idgF.  
<https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb>

[3] Corine Land Cover Daten 2018. <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/external/corine-land-cover-2018>

[4] Emissionsregister Oberflächengewässer – EMREG-OW (Datenstand 2020). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.  
[https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungentemen/emreg.main](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungentemen/emreg.main)

[5] eHYD – Hydrographische Messstellen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Abteilung I/3 – Wasserhaushalt. <https://ehyd.gv.at/>

[6] Bundesamt für Eich und Vermessungswesen (2002): ÖK 50.000. <https://www.bev.gv.at/>

[7] BMLRT (2022): 3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Wien. [https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021\\_Endversion\\_gbs.pdf](https://info.bml.gv.at/dam/jcr:33fd41a6-2eab-4a17-8551-ce32d131bb68/NGP%202021_Endversion_gbs.pdf)

Farnleitner A.H., Mach R.L., Reischer G.H., Kavka G.G. (2007): Mikrobiologisch – hygienische Risiken trotz Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik? Wiener Mitteilungen Band 201, 209-242, Copyright 2007; Institut für Wassergüte / TU-Wien.

## 7 Rechtsnormen und Leitlinien

Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 2006/7/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union, (ABl. Nr. L64 vom 4.3.2006 S.37). Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/7/oj>

Badegewässerverordnung (BGewV), BGBl. II Nr. 349/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 202/2013. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006509>

Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2012. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010382>

Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW; BGBl. II 2009/29, Neufassung BGBl. II 2017/207): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW).

Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006186&FassungVom=2017-12-31>

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV; BGBl. II Nr. 479/2006 idgF): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005172>

Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021): Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011898>

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG idgF): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. In: ABl L2000/327, 1-73. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>

Wasserrechtsgesetz (WRG; BGBl. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018). Kundmachung der Bundesregierung vom 8.9.1959, mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290>